

IHRE ARZTPRAXIS: EIN ORT DES KINDER- SCHUTZES

Ein Leitfaden nach dem Bundeskinderschutz-
gesetz (BKisSchG)

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Tanja Burmann

Tel.: 02366 303-442

E-Mail: t.burmann@herten.de

Stadt Herten

Jugendamt

Koordinierungsstelle

„Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“

Kurt-Schumacher-Straße 2

45699 Herten

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Herten | Der Bürgermeister

V.i.S.d.P.: Tanja Burmann | Jugendamt

Kurt-Schumacher-Str. 2 | 45699 Herten

Fotos: JMG/pixelio.de

Druck: Eigendruck | Stadtdruckerei Herten

Auflage: 300

Veröffentlichung: Januar 2022

Foto: JMG/pixelio.de

www.herten.de



IHRE ARZTPRAXIS: EIN ORT DES KINDER- SCHUTZES

Ein Leitfaden nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Sie behandeln als (Kinder-) Arzt/ Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin in Ihrer Praxis Kinder und Jugendliche und leisten einen wichtigen Beitrag an ihrem gesunden Aufwachsen. Deshalb sind auch Sie eine wichtige Person im Kinderschutz. Einige Informationen, wie Sie dazu beitragen können.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Zum 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten.

Es bezieht alle Berufsgruppen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben in den Schutzauftrag mit ein. Die unterschiedlichen Fachärztinnen und Fachärzte sollen dabei mitwirken und beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verantwortlich und sorgsam handeln (siehe auch §4 KKG, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Ist das seelische oder körperliche Wohlbefinden eines Kindes in Gefahr, wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird. Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien entstehen.

Eine Kindeswohlgefährdung kann das Ergebnis familiärer Krisen oder Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Missbrauch sein.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind nicht immer eindeutig.

Was können Sie als Ärztin/Arzt tun?

Sprechen Sie mit dem Kind oder Jugendlichen. Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern. Thematisieren Sie Ihre Wahrnehmung.

Wie wird auf Ihre Wahrnehmung reagiert?
Gibt es plausible Erklärungen?

Wo erhalten Sie Unterstützung?

Sie haben als Arzt/Ärztin Anspruch auf die Unterstützung bei der Risikoeinschätzung für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n durch eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ (Kinderschutzfachkraft) (vgl. §4 KKG/ §8b SGB VIII). Diese Beratung ist anonym und kostenfrei.

Was sind die nächsten Schritte, welche ist die richtige Hilfe?

Wenn eine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wird, entscheiden Sie mit der beratenden Kinderschutzfachkraft darüber, welche verschiedenen Hilfsmöglichkeiten in Frage kommen.

Wenn die Eltern die von Ihnen empfohlene Hilfe nicht annehmen und sich aus Ihrer Sicht die Gefährdungssituation für das Kind oder den Jugendlichen fortsetzt, sollten Sie die Informationen an das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialen Dienst weitergeben. Die Berechtigung dazu erteilt Ihnen ebenfalls der §4 KKG.

Das Jugendamt, die Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst haben gesetzlich einen eigenen Kinderschutzbeauftragten, aber auch die Aufgabe, passgenaue Hilfen zu vermitteln oder zu gewähren, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Bei der Stadt Herten ist die Beratung durch die ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ an die Koordinierungsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ angebunden.

Auch bei weiteren Fragen zum Anspruch auf Beratung gem. § 8b SGB VIII oder § 4 KKG wenden Sie sich gerne an die Koordinierungsstelle.